

**Satzung**  
**über**  
**Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere**  
**Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Altenthann**

Aufgrund des Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) erlässt die Gemeinde Altenthann folgende Satzung:

**§ 1**

**Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Die Gemeinde Altenthann erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:
1. Einsätze
  2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
  3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

- (2) Die Gemeinde Altenthann erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
  2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet; bei Fremdleistungen wird die volle Höhe des Rechnungsbetrages erhoben.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.
- (5) Aufwendungs- und Kostenersatz wird nicht erhoben, wenn Personal und/oder Gerät aus Gründen, die der Kostenpflichtige nicht zu vertreten hat, nicht zum Einsatz gekommen sind.
- (6) Die Gemeinde Altenthann haftet für Schadensfälle, die sich bei Inanspruchnahme von Leistungen nach Absatz 2 ergeben nur, wenn ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

## § 2

### Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 3

### Fälligkeit

Der Aufwendungs- und Kostenersatz wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

## § 4

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2004 in Kraft.

Donaustauf, den 05.02.2004

Gemeinde Altenthann



  
Hermann, 1. Bürgermeister

**Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Altenthann  
- Aufwendungs- und Kostenersatzverzeichnis -**

Der Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3, 5) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

**1. Streckenkosten**

Euro/km

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen km Wegstrecke für:

1.1	ein LF 8/6	3,30
1.2	ein TSF	1,90
1.3	ein Mehrzweckfahrzeug	1,80

**2. Ausrückestundenkosten**

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Ausrückestundenkosten werden nicht erhoben, soweit ein Fahrzeug im Rahmen von Pflicht-Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 BayFwG) abgestellt wird.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens vom Gerätehaus bzw. vom Standort bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je Stunde für:

Euro/Std.

2.1.	ein LF 8/6	63,00
2.2.	ein TSF	30,50
2.3.	ein Mehrzweckfahrzeug	11,50

**3. Arbeitsstundenkosten**

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und für das demnach keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden dafür Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Arbeitsstundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für:

Euro/Std.

3.1	eine Tragkraftspritze TS 8/8	48,00
3.2	eine Einsatzbeleuchtung	7,50
3.3	ein Notstromaggregat (5 bis 7,5 kVA)	24,00
3.4	einen E-Wassersauger	16,50
3.5	eine Tauchpumpe	13,00
3.6	ein Drucklüfter	20,50
3.7	ein Rettungszylinder	15,00
3.8	einen Druckschlauch	7,00
	+ Waschen, Prüfen, Trocknen je Schlauchlänge (pauschal)	7,00

3.9	einen Saugschlauch	3,00
	+ Waschen, Prüfen, Trocknen je Schlauchlänge (pauschal)	7,00
3.10	einen Preßluftatmer	17,00
	+ Reinigen und Prüfen (pauschal)	15,00
	+ Füllen der Preßluftflaschen (pauschal)	8,00
3.11	eine Motorkettensäge	10,00
3.12	sonstige Kleingeräte (pauschal)	15,00

#### 4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bzw. vom Standort bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

	Euro/Std.	
4.1	einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden	18,00
4.2	Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden folgende Stundensätze berechnet:	
4.2.1	einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden	10,00

Für die An- und Rückfahrt wird je eingeteiltem Mann bzw. Frau insgesamt eine weitere Stunde berechnet. Für Sicherheitswachen, die nicht rechtzeitig abgesagt werden, wird je eingeteiltem Dienstleistendem der einschlägige Stundensatz berechnet.

#### 5. Geräteüberlassungskosten

Für die Bereitstellung bei Sicherheitswachen bzw. für die Überlassung an Dritte werden für die nachstehend aufgeführten Geräte und Ausrüstungsgegenstände pro angefangenen Tag folgende Kosten berechnet:

	Euro/Stück	
5.1	einen Druckschlauch	7,00
	+ Waschen, Prüfen u. Trocknen je Schlauchlänge	7,00
5.2	einen Saugschlauch	3,00
	+ Waschen, Prüfen u. Trocknen je Schlauchlänge (pausch. je Ausleihdauer)	7,00
5.3	eine Schlauchbrücke	5,00
5.4	ein Standrohr, Strahlrohr, Verteiler, Saugkorb	5,00
5.5	ein Feuerlöscher (zzgl. evtl. Löschpulververbrauch bzw. Befüllung)	12,00
5.6	eine Kübelspritze	6,00
5.7	eine Elektrotauchpumpe	51,00
5.8	ein E-Sauger	75,00
5.9	eine Arbeitsleine	4,00

Altenthann, den 05.02.2004

Gemeinde Altenthann  
1. Bürgermeister



  
\_\_\_\_\_

Herrmann